

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00480 vom 8. April 2004

ZH Verwaltungsgericht, 2004-04-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2003.00480

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00480 du 8 avril 2004

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00480 del 8 aprile 2004

Regeste

Strassenaufhebung | Strassenaufhebung: Aufhebung (Entwidmung) des Sportwegs in Zürich-Aussersihl im Hinblick auf die Realisierung des neuen Fussballstadions; Anfechtung durch Wohngenossenschaft Begriff der Entwidmung; Instanzenzug (E. 2.1). Die Legitimation von Strassenanstössern ist zu bejahen, wenn die mutmasslichen Auswirkungen deutlich wahrnehmbar (d.h. Zunahme um 1 dB[A], entsprechend ca. 25 % Verkehrszunahme) sind und diese ohne aufwändige Abklärungen festgestellt sowie von den allgemeinen Strassenimmissionen unterschieden werden können (E. 2.3). Es ist nachvollziehbar darzulegen, dass befürchtete zukünftige Beeinträchtigungen mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit eintreten werden (E. 2.4). Die häufige Benutzung einer Strasse schafft für sich allein keine legitimationsbegründende Beziehungsnähe (Präzisierung der Rechtsprechung); der behauptete Nachteil durch eine Verkehrsbeschränkung muss den Rechtsmittelkläger in besonderer Weise treffen (E. 2.5). Aufgrund der konkreten Situation führt allein die Aufhebung der Sportwegs zu keinen Mehrimmissionen im Bereich der Grundstücke der Beschwerdeführerin (E. 3.1), und sie beeinträchtigt die Erschliessungsverhältnisse nur unwesentlich (E. 3.2). Die Legitimationsvoraussetzungen sind nicht erfüllt; die Vorinstanz hätte auf den Rekurs nicht eintreten dürfen (E. 4.1). Abweisung der Beschwerde der Wohngenossenschaft. Kosten- und Entschädigungsfolgen (E. 4.3).

Erwägungen

E. 3

Die Überbauung der Beschwerdeführerin ist an die Hardturmstrasse nummeriert und umfasst drei zwischen dieser und der Förrlibuckstrasse liegende grössere Gebäude. Die Ein- und Ausfahrt der Tiefgarage dieser Überbauung liegt an der Förrlibuckstrasse, etwa 90 m östlich der Einmündung des Sportwegs.

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin befürchtet individualverkehrsbedingte Mehrimmissionen an Lärm und Luftschadstoffen. Indessen bewirkt die Aufhebung des Sportwegs, verbunden mit dem als Ersatzlösung vorgesehenen Ausbau der Duttweilerstrasse, dass der Verkehr zwischen der Autobahn bzw. der Bernerstrasse und dem Escher Wyss-Platz nicht mehr über den Sportweg und die Förrlibuckstrasse ausweichen kann. Dies gilt umso mehr, als der Beschwerdegegner verschiedentlich zugesagt hat, wie schon heute solle auch in Zukunft die Durchfahrt durch die Förrlibuckstrasse in der West-Ostrichtung auf der Höhe des Sportwegs unterbunden bleiben ("Linksabbiegeverbot"). Die Förrlibuckstrasse zwischen Sportweg und der Einmündung der Duttweilerstrasse wird daher durch die Aufhebung des

Sportwegs von Durchgangsverkehr entlastet, ja befreit. Von einer legitimationsbegründenden Mehrbelastung kann daher keine Rede sein. Was die Beschwerdeführerin geltend macht, ist denn auch in Wirklichkeit nicht zusätzlicher Verkehr wegen der angefochtenen Entwidmung, sondern, dass das geplante Stadionprojekt auch an der Förrlibuckstrasse zu (massivem) Mehrverkehr führe, sei dies während des Baus oder nach der Inbetriebnahme. Ob diese Befürchtung zutrifft, ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Sollte die Annahme der Beschwerdeführerin zutreffen, dass die Förrlibuckstrasse wegen ungenügender Kapazität der Pflingstweidstrasse für die Erschliessung des Stadions freigegeben werden müsste, so wäre dieser Schritt unabhängig davon möglich, ob der Sportweg vorhanden ist oder nicht. Dasselbe gilt für die Befürchtung, auf der Förrlibuckstrasse werde sich Parksuchverkehr einstellen. Wie auch immer diese Fragen zu beurteilen sind: Die Aufhebung des Sportwegs als solche führt in der Förrlibuckstrasse nicht zu zusätzlichem Verkehr. Schliesslich kann auch ausgeschlossen werden, dass die Aufhebung des Sportwegs mit einem allfälligen Verzicht auf den Ausbau der Pflingstweidstrasse als Nationalstrasse 3. Klasse (Projekt SN 1.4.1) kollidiert. Auch das als Alternative zu diesem umstrittenen Ausbau vorgesehene Verkehrskonzept mit einem Weidbergtunnel bis zur Hardturmstrasse/ Förrlibuckstrasse sieht die Führung des Verkehrs zwischen der Autobahn/Bernerstrasse und dem "Toni-Knoten" über die Pflingstweidstrasse vor, während die Förrlibuckstrasse westlich der Einmündung der Duttweilerstrasse in allen Szenarien nur Zubringerverkehr von und zu den direkt anstossenden Grundstücken zu übernehmen hat.

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie sei von der Aufhebung des Sportwegs auch deshalb betroffen, weil sie ihn für die Erschliessung ihrer Grundstücke benötige. Würde der Sportweg aufgehoben, müssten ihre Mieterinnen und Mieter einen Umweg (voraussichtlich über die Duttweilerstrasse) in Kauf nehmen, was ihre Liegenschaft entwerte. Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Die Tiefgarage der Beschwerdeführerin mündet wie erwähnt in die Förrlibuckstrasse, von wo aus der Weg Richtung Hardbrücke/Stadt und alle anschliessenden Verbindungen zu entfernteren Zielen unverändert bleibt. Ein Umweg ergibt sich allein in Richtung Autobahn/Bernerstrasse. Dieser Umweg beträgt wenige hundert Meter und stellt keinen Nachteil dar, der ein schutzwürdiges Interesse an einer Anfechtungsmöglichkeit begründet. Namentlich kann von vornherein ausgeschlossen werden, dass damit ein Wertverlust für die Liegenschaft der Beschwerdeführerin verbunden ist. Dies ist umso weniger der Fall, als die Aufhebung des Sportwegs wie erwähnt grundsätzlich zu einer Verkehrsentslastung auf dem fraglichen Abschnitt der Förrlibuckstrasse führt.

E. 4.1

Zusammengefasst ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin 2 zur Erhebung von Rechtsmitteln gegen die Aufhebung des Sportwegs nicht legitimiert ist. Der Bezirksrat hätte daher auf den Rekurs nicht eintreten dürfen. Somit ist die Beschwerde abzuweisen, ohne dass die weiteren Rügen der Beschwerdeführerin zu prüfen sind.

E. 4.2

Wie beigefügt werden kann, gilt das Gleiche auch hinsichtlich der Beschwerdeführerin 1, zunächst aus den bereits erwähnten Gründen. Sodann hätte die Beschwerdeführerin 1 ihre Legitimation auch nicht mit der Befürchtung begründen können, das Hardturm-Areal werde

nach einem Ausbau der Pfingstweidstrasse als Nationalstrasse 3. Klasse nicht mehr ab der Pfingstweidstrasse, sondern über die Förrlibuckstrasse erschlossen. Aus den Akten ergibt sich, dass dieses Areal auch nach einem Ausbau der Pfingstweidstrasse primär über einen neuen Knoten auf dieser Strasse erschlossen werden soll. Weitere Erschliessungsmöglichkeiten bestehen über den entlang dem Bahnviadukt verlaufenden Mühleweg. Dass die Beschwerdeführerin 1 dereinst von einer neben ihrer Liegenschaft vorbeiführenden Erschliessung des Hardturm-Areals betroffen wird, erscheint nicht als ausreichend wahrscheinliche Folge der Aufhebung des Sportweges, um ihr im vorliegenden Verfahren die Beschwerdelegitimation zuzugestehen.

E. 4.3

Bei Eintreffen der Rückzugserklärung der Beschwerdeführerin 1 war die Angelegenheit beim Verwaltungsgericht bereits bis zur Spruchreife bearbeitet. Eine Reduktion der Gerichtsgebühr ist daher nicht angezeigt. Vielmehr sind die Verfahrenskosten den Beschwerdeführerinnen je zur Hälfte aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 VRG). Dem anwaltlich nicht vertretenen Beschwerdegegner ist eine Parteientschädigung praxisgemäss nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG). Dem Begehren der Beschwerdeführerin 1, die Abschreibungskosten ihres Verfahrens der "Nebenpartei" aufzuerlegen, kann nicht gefolgt werden. Die Stadion Zürich AG war zu keinem Zeitpunkt Partei bzw. Mitbeteiligte des vorliegenden Verfahrens. Sie hat der Beschwerdeführerin 1 eine Erklärung abgegeben, wonach sie diese bis zum Maximalbetrag von Fr. 10'000.- für Behandlungsgebühren der Rechtsmittelinstanzen schadlos halte, die ihr im Zusammenhang mit dem Stadionprojekt auferlegt werden, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Es ist daher Sache der Beschwerdeführerin 1, sich bei der Stadion Zürich AG um die Rückerstattung der ihr auferlegten Gerichtsgebühren zu bemühen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.